



Fellmann Tschümperlin Löttscher

Anwaltsbüro und Notariat

Peter Kriesi
Rechtsanwalt

Reto Marbacher
Rechtsanwalt und Notar

Gesamtschweizerische Strafprozessordnung (StPO)

Grundsätze der neuen StPO

Die neue StPO lehnt sich an die bestehenden Prozessordnungen an, wobei das bereits in einigen Kantonen praktizierte Staatsanwaltschaftsmodell übernommen wurde. Die Staatsanwaltschaft leitet dabei das Vorverfahren, steht dem polizeilichen Ermittlungsverfahren vor, führt die Untersuchung, erhebt die Anklage und vertritt diese vor Gericht. Dies soll die Effizienz verbessern, führt aber gleichzeitig zu einer nicht zu unterschätzenden Machtkonzentration in der Hand der Staatsanwälte.

Im Zuge der Einführung der StPO wurde auch die Organisation der Strafverfolgungsbehörden in den Kantonen neu geregelt. So wurden im Kanton Luzern die Strafverfolgungsbehörden zu einer Behörde "Staatsanwaltschaft" vereinigt; die bisherigen Amtsstatthalterämter gibt es nicht mehr.

Um der Machtkonzentration der Staatsanwaltschaft entgegenzuwirken, wurde einerseits das Recht der angeschuldigten Person auf den "Anwalt der ersten Stunde" eingeführt. Andererseits wurde mit dem Zwangsmassnahmegericht eine unabhängige Instanz geschaffen, welche beispielsweise die Rechtmässigkeit einer Untersuchungshaft oder einer Hausdurchsuchung prüfen muss.

Der "Anwalt der ersten Stunde"

Die neue StPO gewährt der Verteidigung – anders als die meisten bisherigen Strafprozessordnungen – ein Teilnahmerecht auf jeder Verfahrensstufe. So hat der Beschuldigte das Recht, bereits vor der ersten polizeilichen Befragung einen Verteidiger beizuziehen. Eine polizeiliche Festnahme und Befragung setzt die betroffene Person meist stark unter Druck. Die Kontaktaufnahme mit einem Anwalt kann helfen, nicht nur die Lage richtig einzuschätzen, sondern auch, sich mit klaren Aussagen frühzeitig zu entlasten.

Weitere Neuerungen im Verfahren

Auch künftig wird die Strafbehörde der beschuldigten Person bei geringfügigeren Verstössen mit einem Strafbefehl eine Freiheitsstrafe von maximal 6 Monaten bzw. eine Geldstrafe von maximal 180 Tagessätzen "vorschlagen". Der Tagessatz stellt dabei das mutmassliche Nettoeinkommen der beschuldigten Person pro Tag dar. Eine Einsprache gegen diesen "Vorschlag" muss nach wie vor nicht begründet werden, ist neu jedoch innert einer verkürzten Frist von bloss 10 Tagen zu erheben. Ohne Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil.

Die eidgenössische Strafprozessordnung führte auch ein neues Institut der Verfahrenserledigung ein. Unter bestimmten Voraussetzungen – und mit Zustimmung des Privatklägers – kann die beschuldigte Person oder das beschuldigte Unternehmen einen strafrechtlichen Vorwurf anerkennen und ein abgekürztes Verfahren beantragen. Die beschuldigte Person kann so möglicherweise höhere Verfahrenskosten oder weiter gehende Schuldsprüche vermeiden. Der Vorteil für die Strafbehörde besteht im Gegenzug darin, das Verfahren zu beschleunigen, die Gerichte zu entlasten und keine Beweisführung erbringen zu müssen.

Hausdurchsuchung und Beschlagnahmung im Unternehmen

Stellen Sie sich vor, Ihr Konkurrent wirft Ihnen als Unternehmer vor, in unzulässiger Weise Mitarbeiter abgeworben und diese zum Verrat von Geschäftsgeheimnissen verleitet zu haben. Der Konkurrent verlangt dazu von der Staatsanwaltschaft die Durchsuchung von Unternehmensräumlichkeiten. Im Rahmen einer solchen Hausdurchsuchung kann es zu Festnahmen von Personen wie auch zur Sicherstellung von Beweisen kommen. Die Strafverfolgungsbehörde kann beispielsweise Dokumente beschlagnahmen, Computer spiegeln und Spuren sichern. Den Strafverfolgungsinteressen des Staates stehen jedoch die Verfahrensrechte der betroffenen Person gegenüber. So müssen Ihnen der Staatsanwalt bzw. die Polizei zuerst den konkreten Grund des Eingriffes nennen und ein Exemplar der Durchsuchungs- und Beschlagnahmeverfügung aushändigen. Auch in diesem Fall dürfen Sie umgehend Ihren Anwalt kontaktieren und verlangen, dass die Zwangsmassnahmen auf das Nötigste beschränkt bleiben.

Für Unternehmen, welche z.B. über vertrauliche Informationen verfügen, können präventive Vorkehrungen von entscheidender Bedeutung sein, so die Instruktion des Personals über das richtige Verhalten in einer solchen Situation, oder auch das separierte Aufbewahren von sensiblen Daten. Die Strafverfolgungsbehörden dürfen keine Gegenstände oder Dokumente beschlagnahmen, die aus dem Geschäftsverkehr zwischen dem Unternehmen und dessen Anwalt stammen, und zwar unabhängig davon, wo sich die Unterlagen physisch befinden. Dokumente können zudem möglicherweise gestützt auf das Zeugnisverweigerungsrecht zurückbehalten werden. Sie haben das Recht, vorerst die Versiegelung solcher Unterlagen zu verlangen und das Gericht über die Offenlegung entscheiden zu lassen. Stellt die Strafbehörde nicht innert 20 Tagen beim Gericht das Gesuch um Entsiegelung, sind Ihnen die versiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände zurückzugeben. Achten Sie darauf, dass das

Protokoll über die beschlagnahmten bzw. die versiegelten Gegenstände vollständig und detailliert erstellt wird.

Tipps

Sollten Sie in ein Strafverfahren verwickelt werden, dürfen Sie, schon vor der ersten Befragung durch die Polizei einen Verteidiger beizuziehen. Ist ein Vorwurf nur schwer aus der Welt zu schaffen, kann das abgekürzte Verfahren Sinn machen. Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmungen greifen stark in die Persönlichkeitsrechte ein. Bestehen Sie auf Ihre Rechte, insbesondere das Zeugnisverweigerungsrecht und den Geheimnisschutz.

© Fellmann Tschümperlin Lötscher. Alle Rechte vorbehalten.